

schen Naturrechtsdenkens auch eine Entscheidung für die liberalere jesuitische Denkschule (Oswald von Nell-Breuning, Gustav Gundlach) und gegen die dominikanische Denkschule (Arthur F. Utz, Eberhard Welty) sieht. Ohne Frage gab es zwischen diesen Autoren gewichtige Meinungsunterschiede und Kontroversen. Reicht dies aber dafür aus, dem „personal-individualistischen Staats- und Gesellschaftsverständnis der Jesuiten“ das „ganzheitliche der Dominikaner“ gegenüberzustellen? War nicht die Bandbreite der Jesuiten, die sich zu sozialmetaphysischen und sozialethischen Fragen, insbesondere auch zur Staatslehre, geäußert haben, doch viel größer als das in dieser Gegenüberstellung mit den Dominikanern nahegelegt wird? Man denke zum Beispiel nur an den Jesuiten Erich Przywara; ganz abgesehen davon, dass es zwischen Gundlach und Nell-Breuning selbst keineswegs nur im Detail, sondern auch in Grundsatzfragen immer wieder zu erheblichen Differenzen gekommen ist. Ähnliches gilt auch für die Dominikaner, die in sozialethischen Fragen sicher nicht jene Einheitlichkeit abbilden, die Uertz seiner These zugrundelegt. Ist es nicht eher so, dass die unterschiedlichen Positionen quer durch die beiden Ordensgemeinschaften verlaufen sind? Nicht nur diesbezüglich fordert das Buch im Detail also zu tiefer- und weitergehenden Studien heraus.

Helmut Zenz SDB

FÜRST, Leopold Robert OSB

DAS VERMÖGENSRECHT DER ÖSTERREICHISCHEN ORDENSLEUTE

Frankfurt am Main u.a.: Peter-Lang-Verlag, 2004. – 246 S. – (Wissenschaft und Religion – Veröffentlichungen des Internationalen Forschungszentrums für Grundfragen der Wissenschaften Salzburg; Bd. 3). – ISBN 3-631-51578-2. – EUR 42.50.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Österreich zeichnen sich durch eine Reihe von Besonderheiten aus, deren Wurzeln zum Teil weit in die Vergangenheit zurückreichen. Eine dieser Besonderheiten besteht nach allgemeiner Auffassung darin, „dass Ordenspersonen, die das feierliche Gelübde der Armut abgelegt haben, nach österreichischem Recht erwerbsunfähig sind, weil das staatliche Recht kirchliches Recht übernimmt“ (17).

Ausgehend von dieser Annahme hat der Verfasser in seiner von Alfred Rinnerthaler betreuten und an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Salzburg als Doktordissertation angenommenen Publikation den Versuch unternommen, zunächst die einschlägige staatliche Rechtsmaterie, wie sie in Gesetz und Judikatur ihren Niederschlag gefunden hat, zu sichten, und diese sodann im Blick auf das geltende kirchliche und konkordatäre Recht zu hinterfragen. Gegenstand seiner Untersuchung ist demnach im Wesentlichen die Frage, ob es zutrifft, und wenn ja, ob es mit Recht zutrifft, dass die Mitglieder eines Ordens, die als solche dauerhafte Armut gelobt haben, im Unterschied zu den anderen österreichischen Staatsbürgern von Rechts wegen als unfähig gelten, Vermögen zu erwerben, zu besitzen, zu veräußern und zu vererben.

Im ersten Teil (19-40) seiner Untersuchung wendet sich der Verfasser dem Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) zu. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, dass das ABGB

tatsächlich um Gesetze weiß, „die die Erwerbs- und Erbfähigkeit der Ordensleute normieren“ (40), dass diese Gesetze im ABGB jedoch nur deklarativ vorausgesetzt, nicht aber konstitutiv in Rechtskraft gesetzt werden. In Anbetracht dieses Befunds ist es „erforderlich, außerhalb des ABGB nach Normen zu suchen, die die Erwerbsbeschränkungen der Ordensleute konstitutiv bestimmen“ (ebd.).

Im Mittelpunkt des zweiten Teils (41-90) stehen die einschlägigen der so genannten Hofnormen, das heißt der im Verlauf des 18. und 19. Jahrhunderts staatlicherseits erlassenen Gesetze und Verordnungen. Was die rechtliche Grundlage der angenommenen Rechtsbeschränkungen für Ordensleute anbelangt, so macht der Verfasser diese im unter Kaiser Joseph II. erlassenen so genannten Amortisationspatent von 1771 und einer aus dem darauf folgenden Jahr datierenden amtlichen Erläuterung desselben aus. „Durch das teilweise Ineinander und teilweise Gegeneinander von staatlichem und kirchlichem Recht“ (201) ergab sich jedoch eine insgesamt verworrene Rechtslage. Ein kurioses Detail stellt in diesem Zusammenhang das Rechtsinstitut des so genannten Klostertodes dar, demzufolge man bis zur Zeit der Säkularisation davon ausging, dass mit der Ablegung des feierlichen Armutsgelübdes analog zum natürlichen Tod der Erbfall eintrat. Im 19. Jahrhundert ging man jedoch dazu über, mit dem natürlichen Tod eines Ordensmitglieds von Rechts wegen einen zweiten Erbfall anzunehmen, was zu dem Schluss berechtigte, dass „der Religiöse [...] rechtlich zweimal“ (59) stirbt.

In Anbetracht des verworren anmutenden rechtlichen Befunds fragt der Verfasser im dritten Teil (91-140) seiner Untersuchung, wie die von ihm gesichtete Rechtslage in der Judikatur und hier vor allem in den einschlägigen Urteilen des Obersten Gerichtshofes umgesetzt wurde. Im Zuge dessen referiert und analysiert er nicht weniger als zweiundzwanzig Urteile aus dem Zeitraum von 1857 bis 1993, in denen vor allem Erbfälle zur Entscheidung standen. Sein Resümee ist ernüchternd: „Es ist nicht möglich, eine einheitliche Judikaturlinie herauszuarbeiten“ (140). Grund der vielfach in sich und untereinander widersprüchlichen Entscheidungen ist die schlichte Tatsache, dass die angenommene Beschränkung der Erwerbsfähigkeit insbesondere bei seelsorglich tätigen Ordenspriestern „im Alltagsleben nicht durchzuhalten ist“, da die im Amortisationspatent von 1771 begründete Erwerbsunfähigkeit die im Lauf der Zeit immer weniger gegebene „geschlossene wirtschaftliche und gesellschaftliche Einheit des Klosters“ (ebd.) voraussetzt.

Ausgehend von dem in Judikatur und Literatur wiederholt zu findenden Hinweis, „dass das österreichische Recht die kirchenrechtlich normierten Beschränkungen der Ordensleute übernommen“ (141) habe, geht es im vierten Teil (141-175) um die einschlägigen Normen des kanonischen Rechts. Dabei nimmt der Verfasser notwendigerweise nicht nur die geltenden, sondern auch ältere kirchliche Gesetze in den Blick. Ohne auf die überaus diffizilen Vorgänge hier im Einzelnen einzugehen, kann zusammenfassend festgehalten werden, dass in jüngerer Zeit kirchlicherseits alles darangesetzt wurde, die für Ordensleute geltenden vermögensrechtlichen Beschränkungen wenn schon nicht außer Geltung, so doch wenigstens außer Anwendung zu bringen. Dem stehen auch die einschlägigen konkordatären Normen nicht im Wege, die im fünften Teil (177-183) kurz zur Sprache gebracht werden.

Im mit „Verfassungsrecht“ überschriebenen sechsten Teil (185-196) „wird die Frage untersucht, inwieweit die Rechtsbeschränkungen der Ordensleute verfassungsgesetzlich gewährleistete Grundrechte verletzen und mit verfassungsgesetzlichen Normerzeugungsregeln im Widerspruch stehen“ (185). Dabei geht es konkret um den Gleichheitsgrundsatz, die Freizügigkeit des Vermögens, die Garantie des Eigentums, die Freiheit des Liegenschaftserwerbs sowie die individuelle und kollektive Religionsfreiheit. Der Verfasser kommt zu dem Ergeb-

N nis, „dass die Rechtsbeschränkungen für Ordensleute mehrere verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte verletzen“ (190). Einer ausführlicheren Würdigung wert gewesen wären in diesem Zusammenhang die einschlägigen Normen der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sowie die Judikatur des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte.

Abschließend bietet der Verfasser in einem wiederum sehr knappen siebten Teil (197-199) Lösungsmöglichkeiten der bestehenden Rechtsunsicherheiten, die er in einem Resümee (201) noch einmal zusammenfasst. Ein ausführlicher Dokumentenanhang (203-238) sowie ein leider nicht zwischen Quellen und Sekundärliteratur unterscheidendes Literaturverzeichnis (239-246) ergänzen die in einer den weltlichen Juristen verratenden Sprache und Methodik verfassten Arbeit, die einen lebhaften Einblick in das an historischem Ballast mitunter schwer zu tragende österreichische Staatskirchenrecht bietet.

Wolfgang F. Rothe

McDermott, Rose SSJ

THE CONSECRATED LIFE

Cases, Commentary, Documents, Readings.

With a Foreword by Sharon L. Holland. – Alexandria, VA: Canon Law Society of America, 2006. – IX, 246 S. – ISBN: 1-932208-13-5. – US\$ 35.00.

(Einfacher zu beziehen über die Herausgeberin: CLSA Publications, P.O.Box 463, Annapolis Junction, MD 20701-0463, USA. Website: www.clsa.org).

Die Verfasserin dieses Buches, die St.-Josef-Schwester Rose McDermott, ist seit mehreren Jahren Professorin für Kirchenrecht an der Fakultät für Kirchenrecht an der Catholic University of America in Washington DC. Dort unterrichtet sie insbesondere Ordensrecht, eine Tätigkeit, bei der sie sich auf eine 25-jährige Erfahrung als Beraterin in ordensrechtlichen Angelegenheiten berufen kann. Im Jahr 2000 wurde sie erstmals als Konsultorin der römischen Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und für die Gesellschaften apostolischen Lebens berufen. Das vorliegende Buch ist ein aus der Praxis und für die Praxis verfasstes Buch: es werden 45 Fragen formuliert, auf die jeweils eine Antwort gegeben wird, und – falls möglich – werden auch Mustervorlagen für z.B. Dekrete beigelegt.

Die 45 Themen sind in zwei Gruppen aufgeteilt. Zunächst werden insbesondere Fragen der Autorität des Apostolischen Stuhls und des Diözesanbischofs in Bezug auf Ordensinstitute behandelt, wie z.B. die Übernahme der Seelsorge in einer Pfarrei durch Ordensmitglieder, die Zusammenlegung von Teilen eines Institutes oder gesamten Religioseninstituten, die Aufhebung eines Institutes, Beschränkungen in der Autorität des Diözesanbischofs gegenüber einem diözesanrechtlichen Institut, Visitation des Diözesanbischofs von Kirchen, Apostolatswerken oder Häusern des Institutes.

Der zweite Teil, in dem 30 Themen besprochen werden, berührt hauptsächlich die Autorität der höheren Oberen und Kapitel der Religioseninstitute, wie z.B. Stimm- und Wahlrecht; ein Bruder als höherer Oberer in einem klerikalen Institut, die Mitwirkungs- und Zu-